

**10. Änderungssatzung vom 11.10.2018
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder in der
Orgelstadt Borgentreich vom 24.12.1975**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Borgentreich in der Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder in der Orgelstadt Borgentreich beschlossen.

§ 1

1. § 3 Buchst. A Benutzungsdauer erhält folgende Fassung:
Die Benutzungsgebühr des Freibades Borgentreich ist auf die Öffnungszeit des Benutzungstages beschränkt.

2. § 3 Buchst. B Unterabsatz a) erhält folgende Fassung:

Nur für Freibad					
B) <u>Benutzungsgebühr</u>	Einzel- karte	10-er Karte	30-er Karte	Jahres- karte	Familien- jahreskarte
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
a) Freibad und Schwimmhallen Borgentreich					bis 3 Pers. 85,00
1. Erwachsene Partnerkarte	3,00	26,00	75,00	60,00 80,00	ab 4 Pers. 90,00
2. Kinder von 4 - 16 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Schwerbehinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %	1,50	13,00	35,00	30,00	Alleinerziehende mit bis zu 2 Kindern 65,00

Im Vorverkauf werden die Jahreskarten für das Freibad 10% vergünstigt angeboten:

Jahreskarte Erwachsene 54 Euro, für Jahreskarte Kinder 27 Euro, für Familienkarte bis 3 Personen 76,50 Euro, für Familienkarte ab 4 Personen 81 Euro, für

Alleinerziehende mit bis zu zwei Kindern 58,50 Euro und die Partnerkarte für zwei Erwachsene zu 72 Euro.

Im Übrigen werden Vergünstigungen nur gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt. Die gelösten Blockkarten gelten in den Schwimmhallen und im Freibad wechselseitig.

3. § 3 Buchs. B Unterabsatz b) erhält folgende Fassung:

- b) Für Aktive von Schwimmsport treibenden Vereinen und Verbänden beträgt die Nutzungsgebühr zur Nutzung des Bades:
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| - ohne Einsatz einer Bäder-Fachkraft | 42,00 € |
| - mit Einsatz einer Bäder-Fachkraft | 71,00 € |

4. § 3 Buchs. B Unterabsatz d) entfallen:

§ 2

Diese Änderungen treten am 12.10.2018 in Kraft.